



Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst

Stadtplanungsamt

Stadt Karlsruhe | Zentraler Juristischer Dienst

Natur- und Bodenschutzbehörde
Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Sachbearbeitung: [REDACTED]
Telefon: 0721 133 [REDACTED] Fax: 0721 133-3009
E-Mail: umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de

Unser Zeichen: 364.511.0128.2

Haltestelle: Marktplatz

11. Oktober 2019

Bebauungsplan „Westlich Erzbergerstraße zwischen New York und Lilienthalstraße“, Karlsruhe-Nordstadt,

Anhörung im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 8. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie schon in unseren vorangegangenen Schreiben dargelegt, sind an die Planungen aufgrund der besonderen Lage hohe naturschutzrechtliche und –fachliche Anforderungen zu stellen. Wenngleich wir inhaltlich im Ergebnis die Planung weitgehend mittragen können, wurde die Darstellung und Sicherung der notwendigen Maßnahmen für den Naturschutz im Planwerk bisher nur unzureichend umgesetzt. Es ist nicht ersichtlich, wie unserer diesbezüglichen Stellungnahme vom 5. Oktober 2018 Rechnung getragen wurde. Die Planunterlagen sind daher in wesentlichen Teilen anzupassen und zu ergänzen.

I. Schutzgebiete

a) Naturschutzgebiet „Alter Flugplatz Karlsruhe“

Die sensible Lage des Plangebiets im Grenzbereich zum Naturschutzgebiet (NSG) „Alter Flugplatz Karlsruhe“ sowie zum FFH-Gebiet Nr. 6916-341 „Alter Flugplatz Karlsruhe“ wurde bereits ausführlich in den Vorabstimmungen thematisiert. Nach § 28 Abs. 1 NatSchG BW erstreckt sich der Schutzbereich des NSG auch auf Handlungen, die von außerhalb auf das Gebiet wirken und geeignet sind, den Bestand des Gebiets oder einzelner Teile zu gefährden.

Durch die Planung ist der Schutzzweck des NSG (vgl. hierzu § 3 der NSG-Verordnung vom 30. November 2010) potenziell betroffen. Die hieraus erforderlichen Maßnahmen überschneiden sich mit den Maßnahmenerfordernissen aus der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG) und der speziellen Artenschutzprüfung (§ 44 BNatSchG). Wir verweisen inhaltlich aufgrund der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das Naturschutzgebiet auf die dortige Stellungnahme vom 2. Oktober 2019 (Az. 55b-2511.3-B).

b) FFH-Gebiet Nr. 6916-341 „Alter Flugplatz Karlsruhe“

Formal ist eingangs anzumerken, dass die Grenze des FFH-Gebiets im Zuge der Erstellung des Managementplans für das Gebiet 2015 an die Grenze des NSG angepasst wurde. Diese Grenze wurde inzwischen auch rechtsverbindlich durch die FFH-Verordnung vom 12. Oktober 2018 (GBl. 2018, 489) festgelegt.

Inhaltlich wurde hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit fachlich eine Interdependenz zwischen außerhalb und innerhalb des Schutzgebiets gelegenen Flächen festgestellt. Durch die Bebauung wird eine Beeinträchtigung (hier Zerstörung) von Biotopen außerhalb des FFH-Gebietes (1,4 ha „Magerrasen bodensaurer Standorte“ und 0,8 ha „Sandrasen kalkfreier Standorte“), die den FFH-Lebensraumtypen ähneln, ausgelöst. Hierdurch ist eine mittelbare Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu befürchten. Um eine Beeinträchtigung im FFH-Gebiet zu vermeiden, müssen Maßnahmen durchgeführt werden, die in der aktuellen Fassung des Umweltberichts unzutreffend noch als „vorgezogene Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ bezeichnet werden.

Der EuGH hat in seinen Entscheidungen vom 15. Mai 2014 (C-521/12, Rechtssache Briels) und vom 20. Juli 2016 (C-387/15 – Rechtssache Hafen Antwerpen) für Überlegungen durch vorgezogene Kohärenzausgleichsmaßnahmen projektbedingte Flächenverluste und sonstige Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zu kompensieren und hierdurch eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, deutliche Restriktionen formuliert. Dies bedeutet, dass bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zwischen

- Vermeidungsmaßnahmen, die schädliche Auswirkungen unterbinden oder auf ein verträgliches Maß reduzieren, und
- Kohärenzmaßnahmen, welche Beeinträchtigungen an anderer Stelle kompensieren und damit lediglich die Gesamtbilanz bzw. die Gesamtintegrität des Gebiets wahren

strikt zu unterscheiden ist. Kohärenzsicherungsmaßnahmen können nur noch im Rahmen der FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG Anwendung finden, wenn auch die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, keine zumutbaren Alternativen) vorliegen.

Vorliegend sind die geplanten Maßnahmen nach Einschätzung der Gutachterin und des Umwelt- und Arbeitsschutzes (vgl. Stellungnahme vom 20. September 2019) dazu geeignet, das FFH-Gebiet auf einer berechneten Biotopfläche so aufzuwerten, dass den FFH-Lebensraumtypen dienende „Magerrasen bodensaurer Standorte“, „Sandrasen kalkfreier Standorte“ oder deren leicht ruderalisierte Entwicklungsstadien entstehen und dass durch die besondere Lage dieser Flächen ein Biotopverbund hergestellt wird und die Flächen mit angrenzenden, dienenden Biotoptypen in funktionalen Austausch treten können. Dadurch kann bereits das Entstehen einer Beeinträchtigung oberhalb der Erheblichkeitsschwelle verhindert werden, weshalb die Voraussetzungen einer Vermeidungsmaßnahme vorliegen (Hinweis: Im Text des Bebauungsplans und des Umweltberichts muss daher die Begrifflichkeit der „vorgezogenen Kohärenzsicherungsmaßnahme“ durch „vorgezogenen Vermeidungsmaßnahme“ ersetzt werden.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich, wenn auch die weiteren Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung bezüglich Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

1. **Nachweis der vollen und rechtzeitigen Wirksamkeit:** Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Projektrealisierung mit Gewissheit wirksam sein. Es darf keinen vernünftigen Zweifel an der rechtzeitigen und vollen Wirksamkeit geben. Um dies zu erreichen hat der Umwelt- und Arbeitsschutz darauf gedrängt, die Maßnahmen bereits mit einem Vorlauf von mindestens 5 Jahren durchzuführen. Die Umsetzung ist bereits angelaufen. Sollte es Prognoseunsicherheiten geben, ob sie die volle Wirksamkeit erreichen, müssten im Zuge eines Risikomanagements vorsorglich weitere Flächen bereitgestellt werden. Dieser „Plan B“ müsste aber bereits zum jetzigen hinreichend geprüft und geplant werden, um eine etwaige Verzögerung im Verfahren zu vermeiden.

Es bedarf eines entsprechenden Monitorings, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu bestätigen. Dieses geht u.E. über das Monitoring des § 4c BauGB, das die „bloße“ Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung von Bebauungsplänen vorsieht, hinaus. Erst bei Erreichen einer nachweisbaren Wirksamkeit, kann mit der Umsetzung des Bebauungsplans im fraglichen Bereich begonnen werden.

2. **Hinreichende Beschreibung der Maßnahme und Modalitäten:** Die Maßnahme ist hinreichend detailliert bzgl. Zeitraum, Modalitäten und Verantwortlichkeiten zu beschreiben sowie ggf. Maßnahmen des Monitorings- und Risikomanagements zu beschreiben, um eine Nachweisführung zu ermöglichen.
3. **Verbindlichkeit:** Die Durchführung der Maßnahme muss rechtlich abgesichert und durchsetzbar sein. Wir bitten entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen bzw. durch andere geeignete Instrumente sicherzustellen, dass die Vermeidungsmaßnahme gesichert wird und eine Bebauung erst bei Erreichen des Entwicklungsziels der Maßnahmenflächen stattfindet. Wir regen hierzu an, z.B. über § 9 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit der Nutzung im südöstlichen Geltungsbereich an den vorherigen Erfolg der Maßnahmen zu knüpfen.

Anmerkung: Sollten die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden (können), wäre eine Realisierung nur über ein Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG möglich, in dem dennoch ausgleichende Maßnahmen (dann zutreffend als Kohärenzsicherungsmaßnahmen) durchzuführen wären. Das Vorliegen der Ausnahmeveraussetzungen wäre von der planenden Gemeinde selbst im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung zu prüfen. Sofern sich die mittelbaren Beeinträchtigungen negativ auf die Vorkommen des prioritären Lebensraumtyp-Nr. 6230 „Borstgrasrasen“ auswirken, müsste für die Anerkennung der Ausnahmegründe die Stellungnahme der EU-Kommission über das Landes- und Bundesumweltministerium eingeholt werden. Den Zeitlauf dieser Verfahrensweise können wir auch nicht ungefähr abschätzen.

II. Geschützte Biotop

Durch die Planung werden im südöstlichen Bereich des Alten Flugplatzes auch Flächen, die nach § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG als geschützte Biotop einzustufen sind, beeinträchtigt. Teilweise handelt es sich dabei um die Biotop, die zwar selbst keine FFH-Lebensraumtypen darstellen, aber in funktional-engen Zusammenhang mit solchen im Schutzgebiet stehen (vgl. Ausführungen unter I.).

Nach § 30 Abs. 2 BauGB ist eine Beeinträchtigung nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Es bedarf in diesem Zusammenhang also eines vollständigen tatsächlichen Ausgleichs durch (Wieder-)Herstellung an anderer Stelle (keiner Ersatzmaßnahme über andere Schutzgüter). Da diese (Ersatz-)Biotop bereits im Rahmen der o.g. Vermeidungsmaßnahme im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes erstellt werden, gehen wir davon aus, dass zugleich auch das biotopschutzrechtliche Ausgleichserfordernis erfüllt wird.

Ferner wird eine Feldhecke von ca. 3.000 m² Fläche entlang des Zaunes in Anspruch genommen, welche grundsätzlich landesrechtlich in der freien Landschaft nach § 33 NatSchG BW als Biotop geschützt ist. Aufgrund der jüngeren Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 18. April 2018, Az. 5 S 2105/15) gelten die bisherigen Übergangsklauseln des § 82 Abs. 3 NatSchG BW a.F. (2005) zu Ausnahmen vom Biotopschutzrecht jedoch fort. Dies bedeutet, dass kein rechtlicher Schutz vorliegt, wenn das Biotop in einem vor dem 1. Januar 1987 genehmigten FNP als Baufläche ausgewiesenem Bereich liegt. Sollte dies gegeben sein, ist kein 1:1 Ausgleich einer Feldhecke notwendig, sondern die Verrechnung im Rahmen der Gesamtkompensationsplanung möglich. Wir bitten entsprechend darzulegen, ob die planungsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Im Zweifel empfehlen wir, im Rahmen der Kompensationsplanung einen 1:1 Ausgleich für die Hecke einzuplanen. Nähere Ausführungen zur Thematik entnehmen Sie bitte unserem Schreiben vom 3. September 2019 in der Angelegenheit.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen beeinträchtigende Handlungen für Biotop zu erwarten, kann gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

III. Artenschutz

Hinsichtlich der Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus der speziellen Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2017 bzw. dem Umweltbericht zu berücksichtigen und in die Festsetzungen einzuarbeiten. Hierauf hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 5. Oktober 2018 hingewiesen, der Text enthält hier allerdings weiterhin Leerstellen.

IV. Allgemeinverfügung „Alter Flugplatz“

Der umzäunte südöstliche Teil des Alten Flugplatzes, der nicht mehr ins NSG aber in das Plangebiet einbezogen ist, unterliegt noch dem Geltungsbereich der „Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz wertvoller Biotopflächen auf dem Gelände des Alten Flugplatzes“ vom 2. Januar 2003. Zur Rechtsklarheit und um Normenkollisionen für die Nutzer des Areals zu vermeiden, beabsichtigt die Naturschutzbehörde diese Allgemeinverfügung zum Satzungsbeschluss aufzuheben. Vorläufig bleibt sie jedoch bestehen, bis die Planung und Herstellung der Vermeidungsmaßnahmen- und

Ausgleichsmaßnahmen und der geplanten Pufferflächen für das Schutzgebiet gewährleistet ist. Ggf. sollte die Regelung durch entsprechende Ordnungsregeln für die Grünanlagen / Pufferstreifen ersetzt werden, falls die Straßenanlagen- und Polizeiverordnung hierfür nicht bereits ausreichend Gewähr bittet.

V. Anmerkungen zu den Unterlagen

Wir verweisen zunächst auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 25. September 2019, in der zahlreiche Detailänderungen an den Texten aus naturschutzfachlicher und bodenschutzfachlicher Sicht benannt werden, bei denen wir um Berücksichtigung bitten.

Ergänzend möchten wir nachfolgende Anmerkungen zu den Unterlagen machen:

a) Plandarstellung

- Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Plandarstellung unseres Erachtens hinsichtlich der Darstellung des ökologischen „Pufferstreifens“ zu ergänzen ist. Die pauschale Darstellung als „Grünanlage – Park“ erachten wir hierfür nicht als ausreichend. Wir bitten diese stärker auszudifferenzieren und diesen Bereich auch namentlich als solchen zu benennen. Die Verwendung von Darstellungen gemäß Ziffer 13 Planzeichenverordnung (PlanZV) bzw. geeigneten Planzeichen i.S.d. § 2 Abs. 2 PlanZV ist geboten. Es erscheint uns sinnvoll einen gesonderten Konzeptplan für die Grünfläche im Einvernehmen zwischen Gartenbauamt und Umwelt- und Arbeitsschutz zu entwickeln.
- Weiterhin sollten im Pufferstreifen die Flächen dargestellt werden, welche die artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF)-Maßnahmen und die sonstigen Flächen zur ökologischen Aufwertung umfassen. Es ist daher zu prüfen, ob diese Flächen des Pufferstreifens mit Arten- und Biotopschutzfunktion entsprechend dargestellt werden (Flächen für den Biotopschutz oder Artenschutz).

b) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

- Im Kapitel I. 8. „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind die speziellen Inhalt des Umweltberichts einzuarbeiten. Das Kapitel I. 9. Ausgleich von Eingriffe in Natur und Landschaft ist noch gänzlich leer. Hier müssen die Maßnahmen gemäß Umweltbericht in hinreichend konkretisierter Form aufgenommen werden. Die „vorgezogenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen“ sind als „vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen (Natura-2000-Gebietsschutz)“ zu benennen.
- Allgemein müssen die Anforderungen an die ökologische Ausrichtung der Gesamtplanung, insbesondere mit Blick auf den ca. 30 m breiten „Pufferstreifen“ zum Naturschutzgebiet, in den Festsetzungen weiterverarbeitet werden. Wir verweisen auch auf den dem Stadtplanungsamt vorliegenden Anforderungskatalog des Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 20. Februar 2018, wozu z.B. auch weitergehende Anforderungen an Wegeführung (z.B. mit Blick auf Reduzierung auf Freizeitdruck), Pflanzungen und Leuchtmittel aber auch die angrenzende Bebauung (z.B. Vogelschutzglas) thematisiert werden.

- Vogelschlag, u.a. Kapitel II. Nr. 9 (6), S. 12: Es ist kritisch zu hinterfragen, ob (jedenfalls in Richtung auf das NSG und FFH-Gebiet) eine Gliederung von Fassadenelementen (erst) ab 20m² Fläche als Alternative zu Vogelschutzglas ausreichend ist, um das Vogelschlagsrisiko hinreichend zu reduzieren. Bei den örtlichen Bauvorschriften, Kapitel III. Variante 1 Nr. 2 (4) ist zu hinterfragen, ob die Vorgaben zur Durchsichtigkeit der Außenfenster und das Verbot z.B. von Folienbeklebungen im Einklang mit den Zielsetzungen der Maßnahmen zur Reduzierung von Vogelschlag stehen. Hier müssen die Vorgaben zu einer konsequenten Gliederung der Fassade und/oder Vogelschutzglas, ggf. auch andere Methoden, z.B. für Vögel sichtbare Rasterfolie o.ä. in ein schlüssiges Gesamtkonzept überführt werden.

c) Begründung

- Aufgrund der o.g. Ausführungen zur EuGH-Rechtsprechung ist der Begriff „Kohärenzsicherungsmaßnahme“ durch „vorgezogene Vermeidungsmaßnahme (Natura-2000-Gebietsschutz)“ zu ersetzen. Bei der Beeinträchtigung des Gebiets durch den Wegfall der Biotopflächen im Südosten des Gebiets ist eine „mittelbare“ statt eine „unmittelbare“ Beeinträchtigung anzunehmen.
- Pkt 2.1 (S.6): Die Grenzen des FFH-Gebiets wurden inzwischen aktualisiert (siehe ausführlich die Ausführungen weiter oben unter I.).
- Pkt. 5.9. und Pkt. 10.2-10.4: In diesen Kapiteln müssen ebenfalls die naturschutzrechtlichen Maßnahmen noch eingearbeitet werden (s.o.)
- Pkt. 7.2.: Bei der Begründung der Fassadengestaltung ist wie bei den Festsetzungen aufgeführt, auf eine schlüssige Gesamtkonzeption zur Reduzierung von Vogelschlag zu achten.

d) Umweltbericht

Auch im Umweltbericht ist die Thematik „vorgezogener Kohärenzausgleich“/„vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen“ an mehreren Stellen anzupassen.

Das Monitoring ist mit detaillierten Vorgaben festzulegen, wobei der Fokus auf die vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen zum Natura-2000-Gebietsschutz und die CEF-Maßnahmen gelegt werden muss. Das vegetationskundliche Monitoring ist jährlich insbesondere hinsichtlich der Frage durchzuführen, ob der Zielvegetationstyp mit den durchgeführten Maßnahmen erreicht werden kann oder ob eine Maßnahmenanpassung erforderlich wird. Ggf. müssen hier die Maßnahmen für ein Risikomanagement (z.B. weitere, größere Flächen, die unvorhergesehene Verzögerungen, Probleme abfedern) hinterlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

